



**Gemeinde: Schutterwald
Landkreis: Ortenaukreis**

1. Änderung der Abrundungssatzung „Hauptstraße-West, Gewinn Emmelsee“

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 14.01.2015 folgende Änderungssatzung zur Abrundungssatzung „Hauptstraße-West, Gewinn Emmelsee“ beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. 5.1 der bisherigen Abrundungssatzung vom 19.11.1997 erhält folgenden Wortlaut:

Bei den Haupt- und Nebengebäuden sind Dachneigungen von 0° bis 45° zulässig.

Dachaufbauten (Gauben) sind in angemessener Größe zum Hauptdach zulässig. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen. Von Traufe und First sind Dachaufbauten deutlich abzurücken.

Metalldächer können ausnahmsweise zugelassen werden. Hierbei ist zu beachten, dass bewitterte flächige Teile der Gebäudehülle und Dachinstallationen aus unbeschichtetem Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, aus denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, nicht zulässig sind. Dies gilt analog auch für die Fassadengestaltung.

§ 2

§ 5 Nr. 5.2 der bisherigen Abrundungssatzung vom 19.11.1997 erhält folgenden Wortlaut:

Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung sollen Versickerungsanlagen errichtet werden. Dies gilt für Grundstücke, die neu bebaut werden oder auf denen angebaut wird. Hier sind dezentrale Versickerungsanlagen zu errichten gemäß den gültigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (ATV-DVWK-A 138).

§ 3

§ 5 Nr. 5.5 der bisherigen Abrundungssatzung vom 19.11.1997 erhält folgenden Wortlaut:

Stellplätze/Garagen

Es sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schutterwald, den 30.01.2015

Holschuh, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.